

Handlungsempfehlungen für Zahnarztpraxen 1. Juli 2020



Achtung! Liquiditätsfalle!

1

Stundung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen

Der Gesetzgeber hat im Rahmen seiner Maßnahmen sehr vereinfachte Stundungsmöglichkeiten von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen geschaffen. Die zuständigen Stellen gewähren zeitnah und ohne nähere Prüfung entsprechende Anträge. Darin liegt aber auch eine große Gefahr, da Stundung ja nur aufgeschobene und nicht aufgehobene Zahlungsverpflichtungen bedeutet. Machen Sie von diesen Möglichkeiten nur Gebrauch, wenn Sie tatsächlich Liquiditätsschwierigkeiten haben und stellen Sie sicher, dass Sie bei verschobener Fälligkeit rechtzeitig zahlungsfähig sind. Die Versuchung ist groß, dass man durch Mitnahmeeffekte dieser Möglichkeiten den Überblick verliert.

2

Herabsetzung von Einkommenssteuervorauszahlungen

Auch hier gilt, dass die Finanzämter gehalten sind, den Anträgen ohne nähere Prüfung stattzugeben. Berücksichtigen Sie jedoch bei den Anträgen die tatsächlichen Verhältnisse und folgen Sie dem verständlichen Wunsch, weniger Steuern zu zahlen nur, wenn es voraussichtlich auch wirklich gerechtfertigt ist. Lassen Sie von Ihrem Steuerberater eine Hochrechnung der Steuer machen. Selbstverständlich kann man bei Unsicherheiten erstmal herabsetzen lassen, sollte dies aber unverzüglich wieder korrigieren, wenn sich im Laufe des Jahres herausstellt, dass die Herabsetzung ganz oder teilweise nicht gerechtfertigt war. Dazu ist natürlich eine zeitnahe Bearbeitung Ihrer Finanzbuchhaltung durch Ihren Steuerberater erforderlich.

3

Wann ist Kurzarbeit möglich und wie läuft sie ab?

Kurzarbeit ist die vorübergehende Verringerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in einem Betrieb oder Betriebsteil infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses. Die betroffenen Mitarbeiter arbeiten bei Kurzarbeit weniger oder überhaupt nicht. Voraussetzung ist, dass mindestens 10 % der Mitarbeiter mindestens 10 % weniger arbeiten. Überstunden und noch nicht in diesem Jahr verplanter Urlaub sind vorab zu nehmen. Ob diese Voraussetzungen tatsächlich vorliegen, wird monatlich von der Bundesagentur für Arbeit neu geprüft. Dazu ist natürlich eine zeitnahe Bearbeitung Ihrer Finanzbuchhaltung durch Ihren Steuerberater erforderlich.

Durch die Verringerung der Arbeitszeit reduziert sich das Gehalt der betroffenen Mitarbeiter entsprechend der verkürzten Arbeitszeit. Die Differenz zwischen dem ursprünglichen Nettogehalt und dem reduzierten Nettogehalt übernimmt grundsätzlich der Staat durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) in Höhe von ca. 60 % bei kinderlosen Mitarbeitern und von ca. 67 % bei Mitarbeitern, die mindestens ein Kind haben. Ab dem 4. Monat erhöhen sich die Leistungssätze auf 70 % bzw. 77 % und ab dem 7. Monat auf 80 % bzw. 87 %.

3

Forts.: Wann ist Kurzarbeit möglich und wie läuft sie ab?

Der Arbeitgeber darf nur dann Kurzarbeit anordnen, wenn dies in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag ausdrücklich geregelt ist. Wenn Ihr Unternehmen nicht einem Tarifvertrag unterliegt und auch über keinen Betriebsrat verfügt, dann sind solche Regelungen zur Kurzarbeit in einem Arbeitsvertrag üblicherweise nicht enthalten. In diesem Fall müssen Sie mit den Mitarbeitern jeweils einen Nachtrag zum Arbeitsvertrag gesondert vereinbaren. Eine einseitige Anordnung durch den Arbeitgeber ist nicht zulässig. Wenn Mitarbeiter die Vereinbarung nicht unterzeichnen, müsste eine (Änderungs-)Kündigung mit der gesetzlichen/vertraglichen Kündigungsfrist ausgesprochen werden.

Kurzarbeit kann für alle Mitarbeiter oder einzelne Betriebstellen beantragt werden, nicht aber nur für einzelne Mitarbeiter. Bei geringfügig bzw. kurzfristig Beschäftigten (z.B. 450 €-Job) ist generell eine Kurzarbeit nicht möglich, bei Auszubildenden nur mit Einschränkungen.

Auch für Arbeitnehmer die nicht mehr arbeitslosenversichert sind, weil sie bereits Altersrente beziehen, kann kein Kurzarbeitergeld beantragt werden, z. B. bei einem angestellten Zahnarzt, der bereits Rente aus der Bayerischen Ärzteversorgung bezieht.

Der Arbeitgeber vereinbart mit jedem Mitarbeiter die Kurzarbeit mittels Zusatzvereinbarung. Dann muss die Kurzarbeit bei der zuständigen BA durch ein offizielles Formular angezeigt werden. Die BA prüft die Voraussetzungen der Kurzarbeit und erlässt unverzüglich einen schriftlichen Bescheid. Zeitlich muss der Arbeitgeber zudem die Kurzarbeit gegenüber den Mitarbeitern konkret anordnen. Den Lohn erhält der Mitarbeiter nach wie vor vom Arbeitgeber in Höhe des reduzierten Gehalts und des Kurzarbeitergelds. Das Kurzarbeitergeld sowie die hierauf zu zahlenden Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge werden dem Arbeitgeber von der BA erstattet. Der Erstattungsantrag muss im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnung elektronisch jeweils bezogen und detailliert auf den einzelnen Mitarbeiter und die reduzierte Arbeitszeit erfolgen. Dafür muss für jeden Mitarbeiter eine Stundenaufzeichnung geführt werden. Das Kurzarbeitergeld ist begrenzt auf maximal ca. 67 % der Differenz zwischen Soll-Entgelt und Ist-Entgelt, bezogen auf die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung von 6.900,00 € brutto.

Die Anzeige der Kurzarbeit bei der BA durch den Arbeitgeber kann postalisch, per Telefax, per E-Mail und online gestellt werden. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich. Alle weiteren Informationen und Kontaktdaten Ihrer zuständigen BA finden Sie auf folgender Webseite unter Angabe Ihrer PLZ: <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>.

Rechtssicherheit über die Gewährung, Höhe und Auszahlung des Kurzarbeitergelds haben Sie erst, wenn Sie jeweils einen Bescheid durch die BA erhalten und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Aufgrund der derzeitigen Überlastung der BA ist damit zu rechnen, dass es zu Zeitverzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge und der Auszahlungen kommen wird. Die Lohnabrechnungen erfolgen trotzdem unter Berücksichtigung des Kurzarbeitergelds.

Da die Abwicklung der Kurzarbeit sehr kompliziert ist, sollten Sie dies über Ihren Steuerberater vornehmen lassen!

4

Was erfordert die vorübergehende Senkung der MwSt.-Sätze?

Bei Praxen mit Eigenlabor reduziert sich die Mehrwertsteuer für alle umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ab 1. Juli 2020 auf 5 %. Die Leistung gilt als erbracht, wenn sie vollendet ist, d.h. wenn Sie den im Eigenlabor hergestellten oder reparierten Zahnersatz eingesetzt haben. Stellen Sie Ihre Software für die Rechnungsschreibung entsprechend um.

Achten Sie bei allen Eingangsrechnungen darauf, dass ab 1. Juli 2020 die in Rechnung gestellte MwSt. auf 16 % bzw. 5 % reduziert ist. Schicken Sie gegebenenfalls die Rechnung mit der Bitte um Korrektur an den Aussteller zurück und zahlen Sie erst nach erfolgter Änderung.

4

Forts.:...vorübergehende Senkung der MwSt.-Sätze?

Überprüfen Sie Ihre Daueraufträge: Liegen den Zahlungen umsatzsteuerpflichtige Leistungen zugrunde, ändern Sie die Beträge entsprechend.

Überprüfen Sie die von Ihnen erteilten SEPA-Einzugsermächtigungen auf die reduzierten MwSt.-Sätze und widersprechen Sie der Abbuchung, wenn sie nicht angepasst wurden. Dies betrifft vor allem Leasingverträge, aber auch Einzüge von Lieferanten- und Dienstleistungsrechnungen.

Planen Sie Investitionen in Bereichen, in denen Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, d.h. verschieben Sie alle Investitionen in Ihrer Praxis, die nicht mit einem Eigenlabor in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, in den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020. Sie könnten von den reduzierten Steuersätzen profitieren. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Lieferung und nicht der Auftragserteilung.

Dieser Hinweis gilt auch für den privaten Bereich, wobei nicht gesichert ist, ob die niedrigeren Steuersätze überall durch Preissenkungen an den Verbraucher weitergegeben werden.

Bauen Sie gerade eine private Immobilie? Verschieben Sie die Abnahme bzw. Abrechnung von Leistungen am Bau auf den Zeitpunkt nach dem 30. Juni 2020, sofern dies möglich ist. Dann profitieren Sie grundsätzlich von dem reduzierten Mehrwertsteuersatz, auch wenn die Bau- bzw. Handwerkerleistungen bereits vor dem 1. Juli 2020 begonnen wurden. Wenn sich abzeichnet, dass die Bau- bzw. Handwerkerleistungen zum 31. Dezember 2020 noch nicht fertiggestellt sein werden, vereinbaren Sie die Abrechnung von Teilleistungen zum 31. Dezember 2020 mit dem reduzierten Mehrwertsteuersatz, falls dies möglich ist. Besprechen Sie das in jedem Fall mit Ihrem Steuerberater bzw. Rechtsanwalt, da die zivilrechtliche Vertragsgestaltung von Bedeutung ist.

5

Was bedeutet die angekündigte Überbrückungshilfe?

Es wird eine Überbrückungshilfe für die Monate Juni bis August 2020 eingeführt. Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze coronabedingt im April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 (bei Gründung nach April 2019 sind die Vergleichsmonate November und Dezember 2019 heranzuziehen) rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern. Erstattet werden sollen bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber dem Vorjahresmonat, bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Gesamterstattungsbetrag pro Unternehmen beträgt 150.000,00 € für drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000,00 €, bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 15.000,00 € nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Da für Zahnarztpraxen in aller Regel nach dem Einnahmen-/Ausgabenprinzip und nicht nach dem Zeitpunkt der erbrachten Leistung gebucht wird, würden sich entsprechende Umsatzrückgänge erst nach den genannten Vergleichsmonaten in der Buchhaltung (BWA) erkennen lassen.

Deshalb ermitteln Sie bitte aus Ihrer Praxissoftware die in den relevanten Monaten April/Mai 2019 und April/Mai 2020 erbrachten Leistungen unabhängig davon, wann sie auf Ihrem Konto eingegangen sind, d.h. natürlich auch, dass Geldeingänge in diesen Zeiträumen, die auf Leistungen beruhen, die vor dem jeweiligen 1. April erbracht wurden, nicht gezählt werden dürfen.

Da die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer überprüft und bestätigt werden müssen, sollten Sie mit Ihrem Berater darüber sprechen, in welcher Form Sie diesen Nachweis erbringen und dokumentieren können. Der Berater haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit und wird deshalb auf belastbare Unterlagen bestehen müssen.

5

Forts.:...die angekündigte Überbrückungshilfe?

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für die oben genannten Zeiträume, sollten Sie bereits jetzt entsprechende Aufzeichnungen für den Zeitraum Juni 2020 bis August 2020 vornehmen und laufend fortschreiben. Zeichnet sich ein anhaltender Umsatzrückgang von 50 % bis Mitte August 2020 ab, besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater das weitere Vorgehen, da der Termin für die Abgabe eines entsprechenden Antrags derzeit noch der 31. August 2020! – also bereits mit dem Ende des Vergleichszeitraums – ist.

Entscheidend wird also sein, dass Sie in Zusammenarbeit mit Ihrem Berater möglichst unverzüglich und sofort handeln.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen in den Monaten April/Mai nicht, erübrigen sich weitere Schritte.

6

Was ist die Ausbildungsprämie?

Unternehmen, die im Jahr 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren ihr Ausbildungsplatzangebot nicht verringert haben, erhalten für jeden neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000,00 €. Für jeden Ausbildungsplatz, der zusätzlich zum Durchschnitt der letzten drei Jahre zur Verfügung gestellt wird, beträgt die Prämie 3.000,00 € je Ausbildungsplatz. Die Prämie wird nach Ablauf der vereinbarten Probezeit ausbezahlt. Bitte überprüfen Sie, ob Sie diese Voraussetzungen erfüllen und sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater. Weitergehende Einzelheiten zum Antragsverfahren sind noch nicht bekannt. Die Überlegung, einen oder mehrere zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen, sind durchaus angebracht, tatsächlich scheitert die Umsetzung meist an geeigneten Bewerbern/innen.

7

Corona-Sonderzahlung für Beschäftigte bis 1.500 Euro steuerfrei

Bis Ende des Jahres können Arbeitgeber ihren Beschäftigten steuerfreie Bonuszahlungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 € gewähren. Das Bundesfinanzministerium hat die Steuerbefreiung per Erlass am 9. April 2020 bekannt gegeben. Diese Zahlungen bleiben dann ebenfalls beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Gewährung zum ohnehin geschuldeten Lohn (kein „verstecktes“ Ausbezahlen von Überstunden!).
- Gewährung pro Dienstverhältnis; d.h. ein Arbeitnehmer mit mehreren Beschäftigungen bei unterschiedlichen Arbeitgebern kann diese Sonderzahlung mehrfach erhalten (dies gilt allerdings nicht bei mehreren Dienstverhältnissen im Kalenderjahr bei ein- und demselben Arbeitgeber).
- Vertragliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass es sich um eine steuerfreie Beihilfe und Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise handelt.
- Sonderzahlung erfolgt im Zeitraum zwischen 1. März 2020 und 31. Dezember 2020.
- Sonstige Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgratifikation etc.) können nicht nachträglich in eine „Corona-Sonderzahlung“ umgewandelt werden.

Die Gewährung ist unabhängig vom Umfang der Beschäftigung und kann daher auch an Teilzeitbeschäftigte, Beschäftigte in Kurzarbeit oder geringfügig Beschäftigte (Minijobber) erfolgen. Die steuerfreie zusätzliche Sonderzahlung zählt nicht zum regelmäßigen Verdienst des Minijobbers und führt somit nicht zum Überschreiten der zulässigen Entgeltgrenze. Auch Minijobber in Privathaushalten können von ihren Arbeitgebern Sonderzahlungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 € steuerfrei erhalten.

8

Doch kein Rettungsschirm! - Lediglich Liquiditätshilfe?

Zur Entlastung des Gesundheitswesens und der Pflege im Rahmen der Corona-Pandemie hatte die Bundesregierung am 23. März 2020 das COVID19-Krankenhausentlastungsgesetz beschlossen.

Am 11. April 2020 wurde seitens des Bundesgesundheitsministeriums sodann ein finanzieller Schutzschirm für Zahnärzte und Heilmittelerbringer (Physiotherapeuten, Logopäden etc.) angekündigt.

Die nunmehr überarbeitete und letztendlich beschlossene Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit, welche am 4. Mai 2020 verkündet wurde und am 5. Mai 2020 in Kraft getreten ist, sieht jedoch nur mehr eine erheblich abgespeckte Form an Unterstützungsleistungen für diese Berufsgruppen vor. Insbesondere zum erheblichen Nachteil der Zahnärzte! Statt des angekündigten Rettungsschirms gibt es für Zahnärzte nun lediglich eine Liquiditätshilfe, die in den Folgejahren zu 100 Prozent zurückgezahlt werden muss.

Was sieht die Verordnung im Einzelnen vor?

- Für das Jahr 2020 erhalten Zahnärzte 90 % der gezahlten Gesamtvergütung der vertragszahnärztlichen Leistungen des Jahres 2019 als Abschlagszahlung.
- Übersteigt die von den Krankenkassen an eine Kassenzahnärztliche Vereinigung so gezahlte (also „aufgestockte“) Gesamtvergütung die im Jahr 2020 tatsächlich erbrachten vertragszahnärztlichen Leistungen, hat die Kassenzahnärztliche Vereinigung die dadurch entstandene Überzahlung gegenüber den Krankenkassen in den Jahren 2021 und 2022 vollständig auszugleichen.

Konsequenz:

Die von der jeweiligen Kassenzahnärztlichen Vereinigung an den einzelnen Zahnarzt geleisteten Abschlagszahlungen werden von diesen zurückgefordert werden, wenn die vertragszahnärztlichen Leistungen, und dadurch verdiente zahnärztliche Honorare, weniger als 90 % der vertragszahnärztlichen Leistungen aus dem Jahr 2019 betragen.

9

Corona-Hygiene-Pauschale für Zahnarztpraxen

Als schnelle und unbürokratische Hilfe haben die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) sowie der Verband Privater Krankenkassen (PKV) mit Wirkung ab dem 8. April 2020 (zunächst befristet bis 31. Juli 2020) beschlossen, dass eine Corona-Hygiene-Pauschale in Höhe von 14,23 Euro pro Behandlung von Privatpatienten fällig wird, um die infolge der Corona-Pandemie bedingten Mehraufwände der Zahnarztpraxen auszugleichen.

Zur Abgeltung der erhöhten Kosten für Schutzkleidung etc. kann ein Zahnarzt die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum 2,3-fachen Satz je Sitzung zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Allerdings ist dabei zu beachten, dass ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 sein kann.

Tipps

10

Überprüfen Sie Ihre Bankdarlehen!
(Tilgungsaussetzung, Umschuldung)
Hinterfragen Sie Ihre Betriebsausgaben!
Registrieren Sie Loyalität und Engagement
Ihrer Mitarbeiter in dieser Zeit!
Gehen Sie vorsichtig mit Stundungen um,
aufgeschoben ist nicht aufgehoben!

Diese Handlungsempfehlungen wurden im Auftrag des FVDZ Bayern erstellt von:

v. DÜSTERLHO • ROTHAMMER & PARTNER mbB
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • Rechtsanwälte

dr.schauer 
beraten. und steuern.

Impressum

Herausgeber: Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V., Landesverband Bayern, Herzog-Heinrich-Str. 10, 80336 München
Tel. 089 / 723 42 90 Fax 089 / 723 19 07 info@fvdz-bayern.de www.fvdz-bayern.de
Besuchen Sie den Landesverband auf Facebook: FVDZ Bayern

Erstellt von:

Kanzlei v. Düsterlho, Rothammer & Partner mbB Wirtschaftsprüfer – Steuerberater - Rechtsanwälte, Prüfeninger Schloßstrasse 2a,
93051 Regensburg – www.drpa.de
Kanzlei Dr. Schauer Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB, Barbarastr. 17, 82418 Murnau am Staffelsee – www.dr-schauer.com

Vi.S.d.P.: Dr. Reiner Zajitschek, Landesvorsitzender
Redaktion: media-dent, Anita Wuttke, München
Grafik und Layout: media-dent

MITGLIEDSANTRAG

Ich beantrage meine Mitgliedschaft im Freien Verband Deutscher Zahnärzte e.V.

Anrede

Vorname

Name

Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

Gewünschtes Eintrittsdatum

Praxisanschrift/Studienanschrift

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Fax/E-Mail (freiwillige Angabe)

Niederlassungsdatum

Privatanschrift

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Fax/E-Mail (freiwillige Angabe)

Post an: Praxisanschrift Studienanschrift Privatanschrift

Zum Beitritt motiviert hat mich (freiwillige Angabe)

Nur für Studierende der Zahnmedizin und Assistenten

Approbationsdatum (Studenten bitte voraussichtliches Datum angeben)

Studienbeginn

z.Zt. im Studiensemester Studienort

Einstufung Monatsbeiträge

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <input type="checkbox"/> Zahnärztin/Zahnarzt | 32,00 € |
| <input type="checkbox"/> Zahnarzt-Ehepaare (pro Mitglied) | 25,00 € |
| <input type="checkbox"/> Doppelmitglieder (Hartmannbund) | 29,00 € |
| <input type="checkbox"/> Praxisneugründer
(3 Jahre ab dem Tag der Niederlassung) | 16,00 € |
| <input type="checkbox"/> Assistenten
(in den ersten 2 Jahren nach Approbation) | 8,00 € |
| <input type="checkbox"/> Assistenten | 16,00 € |
| <input type="checkbox"/> Zahnärzte im Ruhestand | 6,00 € |
| <input type="checkbox"/> Studierende der Zahnmedizin | beitragsfrei |

Zahlweise: 1/4-jährlich jährlich

Bei geänderten Voraussetzungen erfolgen Umstufungen in eine andere Beitragsgruppe. Rückwirkende Beitragssenkungen sind nicht möglich. Die Satzung des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte e.V. (FVDZ) habe ich unter www.fvdz.de zur Kenntnis genommen. Ich erkläre mich grundsätzlich mit den Zielen des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte einverstanden und bin nicht Mitglied einer Vereinigung, deren Ziele mit denen des Freien Verbandes nicht vereinbar sind. Mit der Verwendung meiner Daten erkläre ich mich einverstanden, soweit diese zur Erlangung oder Vermittlung von Serviceleistungen bzw. Vergünstigungen aufgrund meiner Mitgliedschaft erforderlich sind.

- Ich möchte die regelmäßig erscheinenden kostenlosen E-Mail-Publikationen für Mitglieder des FVDZ zu Themen aus den Bereichen Gesundheits-, Berufs- und Standespolitik sowie Fortbildung und Service an meine E-Mail-Adresse erhalten.

Freiwillige Angaben können Sie nach Art. 7 Absatz 3 Datenschutzgrundverordnung jederzeit schriftlich (Mail an: info@fvdz.de / Fax: 0228/345465) oder telefonisch unter 0228/8557-0 widerrufen.

Ort/Datum Unterschrift

Mallwitzstraße 16 • 53177 Bonn • Telefon: 02 28 / 85 57-0 • Fax: 02 28 / 34 54 65 • E-Mail: info@fvdz.de • Internet: www.fvdz.de

SEPA-Lastschriftmandat:

Zahlungsempfänger: Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V., Mallwitzstraße 16, 53177 Bonn

Gläubiger-Identifikations-Nr.: DE62B0100000279474, **Mandatsreferenz:** (wird separat mitgeteilt)

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlungen

Ich ermächtige den Freien Verband Deutscher Zahnärzte e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Freien Verband Deutscher Zahnärzte e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

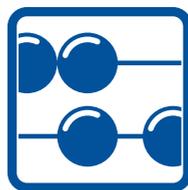
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Name, Vorname)

IBAN

BIC Kreditinstitut (Name)

Ort, Datum Unterschrift



**PREMIUM
ABRECHNUNG
BAYERN**



Premium Abrechnung Bayern

- Professionelle und rechtssichere Abrechnung für vertragliche und außervertragliche Leistungen
- Ortsnahe und persönliche Betreuung

premiumabrechnung.de

**Keine Abrechnungskraft?
Wir haben die Lösung!**